



Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Lieferanten der AVG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die AVG mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an die AVG, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die AVG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die AVG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen, es sei denn, die AVG hat die Bedingungen ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt.
- (3) Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB

§ 2 Bestellungen und Aufträge

- (1) Sämtliche Bestellungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Für die im Rahmen von Abrufbestellungen erteilten mündlichen oder fernmündlichen Abrufe ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
- (2) Solange die Angebote der AVG keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, hält sie sich hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der AVG.
- (3) Die AVG ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 30 Kalendertage beträgt. Die AVG wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird der AVG die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Mitteilung durch die AVG gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- (4) Die AVG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb der AVG aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwendet werden können. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Für eingetretenen Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
- (2) Die Erstellung von Angeboten ist für die AVG kostenlos und unverbindlich. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, werden Vorstellungen, Präsentationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvorschläge usw. von der AVG nicht vergütet.
- (3) Mangels abweichender schriftlicher Regelung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung mit ein. Etwaige Preisvorbehalte der Auftragnehmer bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AVG.
- (4) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen der AVG hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

- (5) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Auftraggeber ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (6) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer der AVG, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs der AVG die Bearbeitung verzögern, verlängern sich die in Absatz 5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (7) Bei Zahlungsverzug schuldet die AVG Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (8) Die Zahlungsart erfolgt nach Wahl der AVG.
- (9) Die AVG ist berechtigt, mit eigenen Forderungen und mit Forderungen von Gesellschaften, mit denen sie zum Zeitpunkt der Verrechnung unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit (§ 18 AktG) verbunden ist, gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers, die diesem gegen die AVG zustehen, aufzurechnen. Eine Liste der Unternehmen, mit denen die AVG verbunden ist, wird dem Auftragnehmer auf Wunsch übersandt.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der AVG im Einzelfall vor.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die AVG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf des Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung der AVG bedarf.
- (4) Im Falle des Lieferverzugs stehen der AVG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (5) Die AVG ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden angerechnet.
- (6) Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der AVG im Einzelfall vor.
- (7) Die Gefahr geht, auch wenn ein Versendungskauf vereinbart worden ist, erst dann auf die AVG über, wenn ihr die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (8) Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei der AVG auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (9) Werden Lieferungen und/oder Leistungen in Fällen höherer Gewalt unmöglich oder wesentlich verzögert, kann die AVG den Vertrag, für den ein fixes Datum zur Erfüllung vorgesehen ist, ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen die AVG zustehen.

§ 5 Lieferscheine

- (1) Lieferscheine sind der Ware auf jeden Fall beizufügen. Jede Warensendung bzw. Lieferposition ist mit den Bestellaangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle, gegebenenfalls Name des Empfängers und Materialnummer) anzugeben. Schäden, die der AVG aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind der AVG vom Lieferanten zu ersetzen.
 - (2) Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt seitens der AVG kein Verzug vor, ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.
- Eine Klausel mit diesem Regelungsgehalt gab es bisher nicht. Die Vorschrift soll dem Einkauf ein Instrument bieten, um Abläufe bei Bedarf zu vereinfachen.

§ 6 Vorschriften, Mengen, Maße und Formate

(1) Alle Lieferungen/Leistungen müssen dem Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Für die Abrechnung sind die von der AVG ermittelten und geprüften Mengen, Maße und Gewichte maßgebend.

(3) Technische Dokumentationen sind möglichst in digitalisierter Form abzuliefern.

Folgende Formate sind bei der AVG zurzeit lesbar:

- für Zeichnungen: MicroStation V8i bzw. AutoCAD 2005
- für Texte: Word 2013
- für Tabellen: Excel 2013
- für Datenbanken: Access 2013
- gescannte Dokumente: Multipage Tiff mit mind. 300x300 Auflösung; PDF 5.0, Adobe 11.0, Acrobat 11.0, E-Technik in Eplan P8

§ 7 Eigentumssicherung

(1) An von der AVG abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich dieser das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung der AVG weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf Verlangen des Auftraggebers vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden und wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die die AVG dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und der AVG durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der AVG oder gehen in dieses über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum der AVG kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung - jeweils zur Hälfte.

Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird der AVG unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an die AVG herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung der AVG für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 8 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen der AVG uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungspflicht beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die AVG sie dem Lieferanten innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei ihm mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Die Empfangsbestätigung gilt ausschließlich als Bestätigung des Wareneingangs, keinesfalls jedoch als Anerkennung der ordnungsgemäßen Erfüllung.

(3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet die AVG nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt.

(5) Vom Gewährleistungsrecht sind auch solche Schäden umfasst, die durch unsaubere Transportmittel verursacht werden.

§ 9 Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, die AVG von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Fehler offensichtlich war, oder die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

§ 10 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, die AVG von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von allen notwendigen Aufwendungen im

Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

(3) Alle bei der Planung und/oder Durchführung der Lieferung/Leistung entstehenden Erfindungen, Entwicklungen und sonstigen Erkenntnisse des Auftragnehmers stehen dem Auftragnehmer und der AVG zur gleichberechtigten wirtschaftlichen Verwertung zu, wenn die AVG an der Planung und/oder Durchführung der Lieferung und Leistung mitgewirkt hat. Erfindungen, die von Mitarbeitern des Auftragnehmers und der AVG im Zusammenhang mit der Lieferung Leistung gemacht werden, sind unbeschränkt in Anspruch zu nehmen. Es erfolgt eine gemeinsame Anmeldung, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 11 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an die AVG gelieferten Produkten für einen jeweils angemessenen Zeitraum nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Mit dem Erwerb der Leistung/Lieferung erlangt die AVG das Recht, Instandsetzungen, Änderungen oder dergleichen an dem Liefer-/Leistungsgegenstand selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Weiterhin ist die AVG berechtigt, Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen. Diese Rechte dürfen auch durch Schutzrechte oder Schutzvermerke des Auftragnehmers und ggfs. dessen Lizenznehmer nicht beeinträchtigt werden.

§ 12 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme der öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an die AVG zurückgeben.

(2) Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der AVG darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, usw. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für die AVG gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 11 unterrichten.

§ 13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 14 Subunternehmer

Die Ausführung von Lieferungen/Leistungen durch Subunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AVG. Eine Ablehnung berechtigt den Auftragnehmer nicht zu Mehrforderungen.

§ 15 Haftung der AVG

Die Haftung der AVG richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Bestimmungen und den vorrangig geltenden Bedingungen. Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, das Verschulden der AVG oder deren leitender Angestellter beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn die AVG eine ihr obliegende Kardinalpflicht verletzt hat. Kardinalpflichten sind solche, die maßgeblich für den Vertragsschluss zwischen den Parteien waren und auf dessen Einhaltung diese vertrauen durften.

§ 16 Sonstiges

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Köln.

(2) Die zwischen der AVG und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

(3) Sollten Teile dieser Bedingung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit im Übrigen bestehen. Die AVG und der Auftragnehmer werden für die unwirksamen Bestimmungen andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihnen gleichkommende Bestimmungen vereinbaren.

(4) Wird die Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer fortgesetzt, gelten diese Bedingungen auch für alle nachfolgenden Bestellungen, soweit keine anderen Regelungen getroffen werden.

(5) Die AVG ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhaltenen Daten über den Auftragnehmer unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwenden.

(6) Lieferungen, die ihren Ursprung nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung der AVG. Sie sind vom Auftragnehmer verzollt und versteuert einzuführen.

(7) Vertragssprache ist deutsch.